

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wochentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma v. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion v. A. Berger derselbe.

No. 56.

Sonnabend, den 11. Mai

1895.

Bekanntmachung,

die Nonne betreffen d.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sollen auch in dem laufenden Jahre die durch Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 16. Februar 1893 (vergl. hierzu die bezügliche hiesige Bekanntmachung in den Amtsblättern vom 29. März vor. Jß.) getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Nonne in Ausführung gebracht werden.

Auf Grund des Gesetzes, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, vom 17. Juli 1876, und unter Hinweis auf die unter dem 30. Oktober 1891 in den Amtsblättern über die Bekämpfung von Forstschädlingen von hier aus erlassene Bekanntmachung wird daher den Herren Bürgermeistern von Wilsdruff und Siebenlehn sowie den Herren Gemeindevorständen des hiesigen Verwaltungsbezirks aufgegeben:

1., nicht nur die Waldbesitzer ihres Gemeindebezirks befußt Entdeckung der Nonnenraupe und des Nonnenfalters anzuhalten, vor Allem und zunächst mit Rücksicht auf die aus den überwinterten Eiern auslaufenden Raupen, ihre Waldbestände nach Befinden unter Beziehung eines geeigneten Sachverständigen — in welcher Richtung in erster Reihe die Verwaltung der benachbarten Staatsforstreviere, nächstdem aber auch geeignete Privatforstbeamte ins Auge zu fassen sein würden — einer genauen und öfteren Durchsicht zu unterziehen, sondern auch insoweit Gemeindevaldungen in Frage kommen, rücksichtlich derselben dieser Anordnung selbst gehörig zu gedenken.

2., Anzeigen bezüglich Fehlscheine ander einzureichen, ob sich Nonnenraupen und später, ob sich Nonnenfalter in größerer Anzahl in den betreffenden Waldungen gezeigt haben.

Die Anzeigen sind

a., bezüglich des Auftretens der Nonnenraupen sofort nach Entdeckung derselben,

b., bezüglich des Auftretens der Nonnenfalter, sobald dieselben fliegen, also Ende Juli, Anfang August ander zu erstatten.

Ebenso haben die Herren Gutsvorsteher im hiesigen Verwaltungsbezirk rücksichtlich der in den betreffenden Gutsbezirken vorhandenen Waldungen den vorstehenden Anordnungen unter 1. und 2. nachzugehen und die verlangten Anzeigen rechtzeitig ander einzureichen.

Meißen, am 7. Mai 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Auf Folium 7 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den landwirtschaftlichen Consumverein zu Sachsdorf, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlautbart worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst sei und die Herren Hermann Julius Nisse in Klipphausen und Otto Reinhold Berger in Sachsdorf Liquidatoren seien.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 8. Mai 1895.

Dr. Gangloff.

Auf Folium 5 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den landwirtschaftlichen Consumverein zu Kaufbach, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlautbart worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst sei und die Herren Gottlieb Ludwig Niedej in Kaufbach und Ernst Heinrich Sohmann in Untersdorf Liquidatoren seien.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 9. Mai 1895.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschuß der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meißen wird die nachstehende Belehrung zum Selbstschutz vor der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, ausgearbeitet vom Obermedizinalrathe Dr. Siedamgroszky in Dresden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wilsdruff, am 10. Mai 1895.

Der Bürgermeister

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche herrscht immer noch in großer Ausdehnung und bedroht noch fortwährend unsere Viehbestände. Die polizeilichen Maßnahmen reichen zur vollständigen Tilgung und Fernhaltung nicht aus, wenn nicht die Besitzer von Klauenvieh mitwirken. Jeder Viehbesitzer kann und soll in seinem und im allgemeinen Interesse mithelfen; er vermögt es auch, wenn er zum Schutze seines eigenen Bestandes folgendes beachtet:

1. Der **Ankauf** jedweben **Klauenvieches** ist in der nächsten Zeit zu **unterlassen**. Wo dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, **beschränke** man ihn auf das allernotwendigste.

2. Der **Ankauf** ist am ungesährlichsten aus **unverseuchten Stallungen** der **Viehbesitzer**, der Produzenten. **Sehr gefährlich** ist der Aufauf auf dem **Markt**, weil daselbst Vieh aus den verschiedensten Gehöften und Orten zusammenkommt und ein unmerklich extraktus Stück zahlreiche andere Tiere anstecken kann.

3. Der **Ankauf** beim **Viehhändler** ist erst dann zu bewirken, wenn das Vieh in dessen Stalle sich durch mindestens 6 Tage vollständig gefund erwiesen hat. Die zur Zeit vorgeschriebene **tierärztliche Untersuchung** des Handelsvieches gibt zwar die Gewissheit, daß das untersuchte Vieh zur Zeit frei von Maul- und Klauenseuche ist, **kann aber keine Gewähr dafür bieten**, daß das betreffende Vieh nicht bereits durch Berührung mit seuchenfranken Stücken oder durch Personen, Ställe, Eisenbahnverladeplätze u. s. w. angesteckt worden ist und in wenigen (3-6) Tagen erkrankt.

4. **Angekauftes Tiere** bringe man **möglichst direkt** — ohne **Entstiegung** in **Gasthofställe**, ohne längeres Verweilen an den Einladeplätzen der Eisenbahnen — nach dem Bestimmungsorte.

5. **Neugekauftes** Vieh bringe man, wenn irgend möglich, zunächst durch 10 Tage in einen **vollständig separaten Stall** (Pferdestall) und lasse es **nur** von **solchen Personen** füttern, pflegen und melken, welche in andern Klauenviehställen nichts zu thun haben.

6. **Viehhändlern, Fleischern und Viehtriebern** untersage man das Betreten des Gehöfts, lasse sie mindestens **nie** in den Stall, weil diese Personen täglich viele Ställe betreten und namentlich bei Verheimlichung der Seuche den überaus

flüchtigen Ansteckungsstoff in den Kleidern, an den Stiefeln, an den Händen u. s. w. oft unbewußt in viele, selbst stundenweit entlegene, Gehöfte verschleppen.

Ist der Verkehr mit derartigen Personen durchaus nicht zu umgehen, dann lasse man das Vieh, welches man z. B. als Schlachtware verkaufen will, durch **eigne Leute** aus dem Stalle in den Hof oder in den Pferdestall bringen, halte aber darauf, daß jene das Stück nicht oder wenigstens nicht am Kopfe oder am Guter anfassen.

Wenn es unmöglich nothwendig ist, daß Personen, welche in andern Klauenviehställen verkehrt haben, in die Stalle eintreten, so empfiehlt es sich, denselben vor Betreten des Stalles das Anlegen einer hierfür bereit gehaltenen Kleidung, insbesondere von Lederhandschuhen und Lederrock, anzubieten.

7. **Fremdem Gefinde** unterlage man das Betreten des Gehöfts und der Stallungen. **Neuanziehendes Gefinde** lasse man erst nach Anlegen anderer Kleidung und gründlicher Steinigung der Hände und der Kleider in die Stalle. Dem **eigenen Gefinde** verbiete man das Betreten anderer Stallungen und, soweit angegangig, anderer Gehöfte, in welchen Klauenvieh gehalten wird.

8. Das **eigene Klauenvieh** halte man, soweit es nur irgend angeht, im **Gehege**. Ist man gezwungen es herauszunehmen, so **vermeide** man möglichst **Wege**, auf welchen fremdes Vieh getrieben und **Ställe**, in welchen solches eingestellt wird.

Auf Felsen und Weiden halte man sein Klauenvieh **möglichst** von dem anderen Vieh entfernt.

9. Jeder **Viehbesitzer** von Klauenvieh vermeide für seine Person selbst das Betreten von fremden Stallungen, namentlich Händler- und Gaithofsställen, in denen Klauenvieh eingestellt wird, sowie den Besuch von Vieh- und Schlachtviehmärkten.

10. Ist die Seuche im **Orte selbst ausgebrochen**, dann bechränke man den eigenen Verkehr, sowie den seiner Familienangehörigen, des Gefindes und der Arbeiter mit anderen Gehöften auf das allernotwendigste. Oft sind bereits Gehöfte verseucht, ohne daß die Besitzer es wissen, und von ihnen aus erfolgt weitauß häufiger die Verschleppung als von den als solche bekannten Seuchengehöften.

Wenn jeder **Viehbesitzer** den vorstehenden Mahnungen gemäß handelt, dann wird er sich nicht nur selbst vor den Verlusten durch die Maul- und Klauenseuche schützen, sondern wird auch dazu beitragen, daß die Seuche schneller getilgt und alle lästigen Verkehrsbeschränkungen aufgehoben werden können.

Zur Börsenreform.

Mit größter Freude blicken die Börseninteressenten auf das abermalige **Stöcken** der Börsenreform. Eine gewisse Ahnung davon mag wohl in eingeweihten Spekulantenkreisen bereits vorhanden gewesen sein, als eines der ihnen ergebenen Blätter den dem Bundesrathe zugegangenen Entwurf unbefugter Weise veröffentlichte. Damals übertrugt in der That die der

Börsen Fernlebenden der Umstand, daß der Entwurf nicht bloß in der Produkten-, sondern auch in der Fondsbörse mit einem Gleichmuthe hingenommen wurde, der sonst in jener leicht erregbaren Region nicht wahnehmbar ist.

Nun hält das Spekulantenhum sich nicht nur bis zum Beginn der nächsten Reichstagsession vor einem gesetzgeberischen Vorgehen gegen die Börsen sicher, sondern es meint vermutlich,

dass der Ausschub durch allerlei künstliche Mittel auch noch weiter verlängert werden könnte. Und am Ausschub ist jenen Interessenten Alles gelegen; denn sie hoffen auf den „Wechsel der Seiten“. Wahr werden auch sie an die Wiederkehr einer für

sie so segensreichen Uta Capri wo kaum glauben, allein sie spekulieren auch in der Politik auf das Ungewisse: „Wer weiß, was noch werden mag.“